

Kantonsratsbeschluss über den Evaluationsbericht des Regierungsrats zur Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Anträge Anmerkungen der SVP-Fraktion vom 25. Mai 2020

Vom Evaluationsbericht des Regierungsrats zur Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 7. April 2020 wird mit den Anmerkungen im Anhang Kenntnis genommen.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

Anhang über die Anmerkungen zum Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Der Kantonsrat hat bei der Beratung folgende Anmerkungen als erheblich erklärt:

Seite	Bericht Regierungsrat	Anmerkung Kantonsrat
<u>4</u>	<u>Zusammenfassung</u>	<u>Die im Bericht erwähnte zusätzliche Kontrollstelle (Schaffung neue Fachstelle 50 Stellenprozente), mitfinanziert durch den Kanton, ist auf 1 Jahr zu befristen. Für die Folgejahre muss die Kontrollstelle in der Gemeindeabgeltung enthalten sein nach neuem Finanzierungsmodell.</u>
<u>12</u>	<u>4.3 Zuständigkeit für private Beistandspersonen</u>	<u>Berücksichtigung von Punkt 4.3: 6 von 7 Gemeinden wollen die Rekrutierung und Betreuung der privaten Beistandspersonen bei der Gemeinde belassen.</u>
<u>23</u>	<u>22. Finanzierung der Behördenorganisation</u>	<u>Ein gerechteres Finanzierungsmodell zur Abgeltung der Behördenorganisation KESB wird neu erarbeitet. Zum Beispiel unter Berücksichtigung der Einwohnerstatistik oder der Rückvergütungen im Finanzausgleich.</u>

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber Antrag des Regierungsrats vom 7. April 2020 sind randvermerkt und unterstrichen. Wegfallendes ist durchgestrichen.

Begründung:

1. Zusätzliche Kontrollstelle: Die Finanzierung der neuen Kontrollstelle muss im neuen Finanzierungsmodell integriert sein. Daher ist die Kontrollstelle mit der heutigen Finanzierung auf ein Jahr zu befristen.
2. Rekrutierung und Betreuung der privaten Beistandspersonen: Dem Wunsch der Gemeinden, die Rekrutierung und Betreuung der privaten Beistandspersonen bei der Gemeinde belassen, muss genügend Rechnung getragen werden.
3. Das heutige Finanzierungsmodell der KESB, nach Steuerkraft der Gemeinden, ist bezugsfremd und unsolidarisch. Es braucht eine Abgeltung in Bezug auf die Einwohnerzahl oder mit einer Rückvergütung im Finanzausgleich.
Die Anzahl Fürsorgefälle und die Höhe der Kosten fallen nicht nach Steuerkraft an. Sarnen und Engelberg bezahlen aber nach Steuerkraft pro Einwohner nahezu doppelt so viel wie in allen anderen Gemeinden pro Einwohner, haben aber nicht doppelt so viele Fürsorgefälle.

Für einen Lastenausgleich dient explizit der Finanzausgleich, damit finanzieren die finanzstarken die finanzschwachen Gemeinden. Die KESB-Abgeltung über die Steuerkraft der Gemeinden ist a) bezugsfremd, b) ungerecht, c) intransparent und d) unsicher.

a) Bezugsfremd insofern, weil die Anzahl und Höhe der Fürsorgefälle, -kosten nichts mit der Steuerkraft einer Gemeinde zu tun hat.

b) Ungerecht insofern, weil die Gebergemeinden bereits im Finanzausgleich die finanzschwachen Gemeinden unterstützen und die Gebergemeinden nicht Doppel so viele Fürsorgefälle haben wie die Nehmergemeinden.

c) Intransparent insofern, weil die Gemeinden mit der Bezahlung durch Steuereinheiten nicht die effektiv anfallenden Kosten der KESB entschädigt, sondern, der Kanton für die Restkosten aufkommt. Das heisst: A) senkt der Kantonsrat den Ansatz der Steuereinheiten der Gemeinden, dann bezahlt der Kanton den Ausfall, die Differenz. B) Bei Steuerschwankungen oder Steuerausfällen in den Gemeinden, abgerechnet über die Steuerkraft der Gemeinden, fließt mehr oder weniger Geld für die KESB, deren Aufwand und Kosten bleiben aber gleich hoch. Der Kanton hat die finanziellen Schwankungen der Gemeinden auszugleichen, egal wie seine Steuersituation aussieht.

d) Unsicher insofern, weil dem Kanton höhere Beteiligungskosten entstehen. Die Kosten für den Kanton werden unplanbar.